

**Schiedsspruch**  
**der Zentralschlichtungsstelle des Baugewerbes**  
**vom 14. April 2011**

Zwischen

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**  
**Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

- Antragstellerin -

und

1. dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,**  
**Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin**

2. dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,**  
**Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin**

- Antragsgegner -

wegen

des Neuabschlusses folgender Tarifverträge, welche die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt mit Schreiben vom 20. Januar 2011 zum 31. März 2011 gekündigt hat:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin (TV Lohn/West) vom 23. Mai 2009, in der Fassung vom 20. Januar 2010,
2. Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) vom 23. Mai 2009, in der Fassung vom 20. Januar 2010,

3. Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des Freistaates Bayern (TV Gehalt/West) vom 23. Mai 2009,
4. Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Gehalt/Ost) vom 23. Mai 2009,
5. Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin vom 23. Mai 2009,
6. Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin (TV Lohn/Berlin) vom 23. Mai 2009, in der Fassung vom 20. Januar 2010,
7. Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet des Landes Berlin (TV Gehalt/Berlin) vom 23. Mai 2009,
8. Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Gebiet des Landes Berlin vom 23. Mai 2009,
9. Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten des Baugewerbes in Bayern vom 17. Dezember 2009,
10. Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern vom 17. Dezember 2009, ausgenommen § 5 der Tarifvereinbarung,

sowie wegen des Neuabschlusses folgender Tarifverträge:

11. Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
12. Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin für das Baugewerbe

13. Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge für das feuerungstechnische Gewerbe,

hat die Zentralschlichtungsstelle für das Baugewerbe mit

Herrn Bundesminister a.D. Wolfgang Clement als unparteilichem Vorsitzenden,

den Herren Klaus Wiesehügel, Dietmar Schäfers, Robert Feiger, Andreas Hamack, als Beisitzer der Arbeitnehmerseite und

den Herren Dipl.-Ing. Klaus Hering, Dipl.-Kfm. Frank Dupré, RA Harald Schröder, RA Oliver Zander als Beisitzer der Arbeitgeberseite

unter Beteiligung von Herr RA Gregor Asshoff als Bevollmächtigten der Arbeitnehmerseite und von Herrn Dipl.-oec. Andreas Schmiege als Bevollmächtigten der Arbeitgeberseite

nach Anhörung der Parteien in zwei Verhandlungen am 8. und 13./14. April 2011 in Potsdam die wirtschaftliche Lage der Bauwirtschaft sowie die Möglichkeiten der Angleichung der Mindestlöhne sowie der übrigen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in der Bundesrepublik Deutschland eingehend erörtert.

Für die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs wird den Parteien eine Frist bis zum

**Donnerstag, dem 28. April 2011, 16.00 Uhr,**

gesetzt.

Im Falle der Annahme des Schiedsspruchs gelten die als Anlage beigefügten Tarifverträge.

Das Ergebnis der Verhandlungen der Zentralschlichtungsstelle für das Baugewerbe ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen des Schiedsspruches:

## 1. Löhne und Gehälter

In den Tarifgebieten West und Berlin werden die Löhne und Gehälter mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Mindestlöhne ab 1. Mai 2011 um 3,0 v.H. und ab 1. Juni 2012 um weitere 2,3 v.H. erhöht.

Im Tarifgebiet Ost werden die Löhne und Gehälter mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Mindestlöhne ab 1. Juni 2011 um 3,4 v.H. und ab 1. August 2012 um weitere 2,9 v.H. erhöht.

Vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wird ein zusätzlicher Beitrag für die Zusatzversorgungskasse für das Baugewerbe in Höhe von 0,3 v. H. der Löhne in den Tarifgebieten West und Berlin erhoben. Der Beitrag für die Angestellten wird auf 76 Euro erhöht.

## 2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden wie folgt festgelegt:

- a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

ab	1. Januar 2012:	Mindestlohn 1	11,05 €
		Mindestlohn 2	13,40 €
ab	1. Januar 2013:	Mindestlohn 1	11,05 €
		Mindestlohn 2	13,70 €

- b) im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

ab	1. Januar 2012:	Mindestlohn 1	10,00 €
ab	1. Januar 2013:	Mindestlohn 1	10,25 €

c) im Gebiet des Landes Berlin:

ab	1. Januar 2012:	Mindestlohn 1	11,05 €,
		Mindestlohn 2	13,25 €;
ab	1. Januar 2013:	Mindestlohn 1	11,05 €,
		Mindestlohn 2	13,55 €.

Der Mindestlohn-Tarifvertrag wird am 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt und kann frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden.

### 3. Löhne für das Stuckgewerbe

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zum 30. Juni 2011 über die Löhne in den Betrieben des Stuck- und Putzgewerbes berät. Kommt es zu keiner Einigung, findet ein Spitzengespräch am Rande der SOKA-BAU-Mitgliederversammlungen 2011 statt.

### 4. Konkurrenzsituation Steinpflasterbau/Garten- und Landschaftsbau

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Steinpflasterbau (Pflasterarbeiten, Herstellen von Randeinfassungen wie z.B. Bordsteinarbeiten) und dem Garten- und Landschaftsbau nochmals analysiert und einen Katalog aller zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zu ergreifenden Maßnahmen im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich bis Ende Juni 2012 aufstellt.

### 5. Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

Die §§ 5 der Lohntarifverträge entfallen; die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus den §§ 2 der Lohntarifverträge. Die §§ 3 der Lohntarifverträge finden im feuerungstechnischen Gewerbe keine Anwendung. Der bisherige § 5 Abs. 4 der Lohntarifverträge wird in § 2 der Lohntarifverträge aufgenommen. Die bisher geltenden Feuerungsbauzuschläge werden in dem neuen Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge für das feuerungstechnische Gewerbe geregelt, der ohne Frist gekündigt werden kann. Es ist beabsichtigt, über die Feuerungsbauzuschläge in den derzeit laufenden Tarifverhandlungen über den Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe zu verhandeln.

## 6. **Ausbildungsvergütungen**

In den Tarifgebieten West und Berlin werden die Ausbildungsvergütungen ab 1. Mai 2011 um 3,0 v.H. und ab 1. Juni 2012 um weitere 2,6 v.H. erhöht und dabei jeweils auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Im Tarifgebiet Ost werden die Ausbildungsvergütungen ab 1. Juni 2011 um 3,4 v.H. und ab 1. August 2012 um weitere 2,9 v.H. erhöht und dabei jeweils auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

## 7. **Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin für das Baugewerbe**

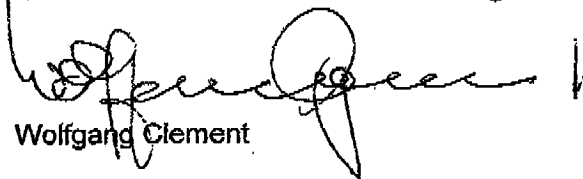
Im Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin für das Baugewerbe werden in § 2 Absatz 2 Satz 3 die Worte „unter Einbeziehung der Sozialkassen des Berliner Baugewerbes“ gestrichen.

## 8. **Weiterentwicklung der Zusatzversorgung**

Die Tarifvertragsparteien erklären, die tarifvertragliche Rentenbeihilfe zu einem System der beitragsorientierten Leistungszusage weiterzuentwickeln und dieses neue System möglichst ab 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Potsdam, den 14. April 2011

Der Vorsitzende der Zentralschlichtungsstelle

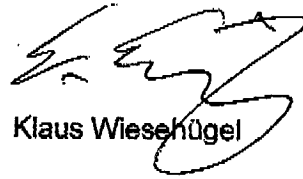


Wolfgang Clement

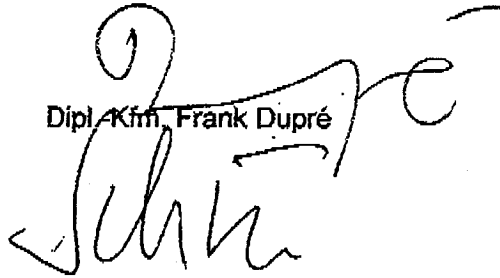
Die parteiischen Beisitzer der Zentralschlichtungsstelle



Dipl.-Ing. Klaus Hering



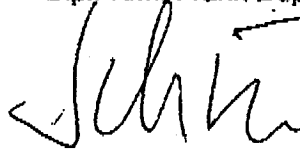
Klaus Wiesehügel



Dipl.-Kfm. Frank Dupré



Dietmar Schäfers



RA Harald Schröer



Robert Feiger



RA Oliver Zander



Andreas Harnack